

**Betrauungsakt**  
(Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

**der Stadt Wolfsburg**  
**für das Klinikum Wolfsburg**  
**auf der Grundlage**

des  
Beschlusses der Kommission  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages  
über die Arbeitsweise der europäischen Union auf staatliche Beihilfen  
in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen,  
die mit Erbringungen von Dienstleistungen von allgemeinem  
wirtschaftlichem Interesse betraut sind.  
(2012/21/EU, ABl. L 7 vom 11. Januar 2012)  
- Freistellungsbeschluss -

der  
**MITTEILUNG DER KOMMISSION**  
vom 11. Januar 2012  
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union  
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der  
**MITTEILUNG DER KOMMISSION**  
vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für  
staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen  
für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(2012/C 8/03, ABl. C 8 vom 11. Januar 2012)

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**  
vom 16. November 2006  
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und  
den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter  
Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

**Präambel**

Die Stadt Wolfsburg nimmt einen Spitzenplatz unter den innovativsten Städten Deutschlands ein. Sie zeichnet sich durch eine weltoffene, moderne, umweltbewusste und familienfreundliche Atmosphäre aus. Als Hauptsitz des Weltkonzerns Volkswagen befindet sich die Stadt in einem sehr dynamischen Prozess.

Die Stadt Wolfsburg hat sich – auch in Kooperation mit Volkswagen – zum Ziel gesetzt, ihrer Bevölkerung hervorragende und nachhaltige Rahmenbedingungen für Familien zu bieten.

Dazu gehört auch eine umfassende Daseinsvorsorge für die Bevölkerung.

## **§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

Nach § 1 i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes hat die Stadt Wolfsburg die Krankenhausversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Das Klinikum Wolfsburg ist in den Krankenhausplan des Landes aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten des Krankenhauses sich aus dem jeweils aktuellen Bettenbescheid des Landes ergeben.

## **§ 2 Brautes Unternehmen, Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung (Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Gemäß der Krankenhausplanung des Landes ist das Klinikum Wolfsburg als Krankenhaus der Anforderungsstufe 4 eingestuft und zählt als Schwerpunktkrankenhaus. Im Rahmen dieses Versorgungsauftrags ist der Regiebetrieb Klinikum Wolfsburg lt. Satzung mit dem ärztlichen, pflegerischen, technischen und wirtschaftlichen Betrieb des Klinikums sowie der Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung betraut. Ziel ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung für die Stadt Wolfsburg und des nahen Umlandes.
- (2) Für Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung ist festzustellen, dass einige Bereiche der Medizin trotz verschiedener Verbesserungen im DRG-System weiterhin nicht ausreichend abgebildet und damit weiter unterfinanziert sind. Das Klinikum Wolfsburg stellt im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsförderung ein breit gefächertes Behandlungsangebot in mehr als 15 Kliniken, Abteilungen und Instituten mit Spezialisten für Erkrankungen bereit.

Aus der gesellschaftlichen Aufgabe eines kommunalen Schwerpunktversorgers und den Zielen der Stadt heraus engagiert sich das Klinikum Wolfsburg hierzu auch in Geschäftsfeldern, die aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen nicht oder nicht in diesem Umfang ein Angebot an die Bevölkerung nahe legen würden, besonders im Bereich der Pädiatrie.

- (3) Die vom Klinikum Wolfsburg wahrzunehmenden Aufgaben beinhalten die unbefristete Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

### **1. Medizinische Versorgungsleistungen**

- a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Klinikum Wolfsburg stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der im Klinikum Wolfsburg ambulant versorgten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen,
- c) Vorhaltung des für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Behandlungsspektrums.

### **2. Umfassende Notfallversorgung**

- a) Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft,

- b) Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz in Niedersachsen.
- c) Medizinische Versorgung bei Pandemien, Großschadensereignissen und Katastrophen

**3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen sind:**

- a) Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb des Krankenhauses notwendigen Berufen, sowie die Beteiligung an der Universitätsmedizin Göttingen obliegenden klinischen Ausbildung der Studierenden im Rahmen des Medizincampus der Universitätsmedizin Göttingen
  - b) Betrieb einer Krankenhausapotheke einschließlich der Versorgung von im Krankenhaus ambulant versorgten Patienten mit den im Krankenhaus verabreichten Arzneimitteln,
  - c) Betrieb einer Blutbank für Patienten des Klinikums Wolfsburg,
  - d) Speisenversorgung für Patienten des Klinikums Wolfsburg,
  - e) Teilnahme an Studien
- (4) Daneben erbringt das Klinikum Wolfsburg Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder im Rahmen anderer Daseinsvorsorge-Aufträge erbracht werden und Dienstleistungen, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen beruhen:
- a) Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige,
  - b) Telefon- und Internetüberlassung an Patient\*innen, Mitarbeiter\*innen und externe Dritte
  - c) Speisenversorgung für Mitarbeiter\*innen
  - d) Gewerbliche Dienstleistungen des Schwefelbades
  - e) Gewerbliche Dienstleistungen an externe Dritte (Sterilgutversorgung, Speisenversorgung, Vermietung und Verpachtung von Gewerbe- und Parkraum, Medizinische Dienstleistungen und Verwaltungsdienstleistungen)
  - f) Dienstleistungen für die MVZ WOB gGmbH
- (5) Das Klinikum Wolfsburg wird gem. Art. 2 Abs. 2 und EG 12 des Freistellungsbeschluss für die Dauer von zehn Jahren beauftragt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann die Ausgleichsleistung aufgrund eines neuen Anschlussbetrauungsaktes neu- bzw. weitergewährt werden.

**§ 3**  
**Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung**  
**(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschluss)**

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 3 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Krankenhauses nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt Wolfsburg dem Klinikum Wolfsburg Ausgleichsleistungen gewähren. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche von der Wolfsburg oder deren Konzerngesellschaften an das Klinikum Wolfsburg für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Ausgleiche von Jahresfehlbeträgen, Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Liquiditätskredite und Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Wolfsburg auf Antrag des Klinikums über die Ausgleichshöhe nach § 3 Abs. 3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Klinikums auf die Ausgleichszahlung.

- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Nebenleistungen und Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 4), werden nicht ausgeglichen. Soweit das Klinikum sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Klinikum in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gemäß § 2 Abs. 3 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Klinikum erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Klinikum wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (3) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 3 zu höheren nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 9 des Freistellungsbeschlusses.

#### **§ 4 Vermeidung von Überkompensierung (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschluss)**

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 3 entsteht, führt das Klinikum Wolfsburg jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.
- (3) Die Stadt Wolfsburg fordert das Klinikum Wolfsburg bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

#### **§ 5 Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschluss)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschluss vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

**§ 6**  
**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 06.12.2023 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Er tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt damit den Betrauungsakt vom 11. Dezember 2013.

Wolfsburg, den 22.12.2023



Dennis Weilmann  
Oberbürgermeister